

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 326/2005

Sitzung vom 8. März 2006

352. Postulat (Einführung eines Checksystems)

Die Kantonsräte Dr. Peter A. Schmid, Zürich, und Peter Reinhard, Kloten, sowie Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 21. November 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Einführung eines Checksystems im Kanton Zürich zu prüfen und die geeigneten Schritte zur Einführung aufzuzeigen.

Begründung:

Viele Dienstleistungen werden heute von Privatpersonen erbracht, ohne dass dabei die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet und die Einkommen vollständig versteuert werden. In vielen Fällen werden als Grund dafür die administrativen Aufwendungen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende ins Feld geführt. Das führt dazu, dass es in diesen Fällen zu Schwarzarbeit kommt und dass die Arbeitnehmenden eine schlechtere Vorsorge erhalten.

Um dieses Problem zu lösen, wird in den französischsprachigen Kantonen und in Frankreich teilweise seit Jahren ein Checksystem (z. B. Genf: Chèque Service) für die Entrichtung von Sozialversicherungsabgaben verwendet. Bei diesem System kaufen die Arbeitgebenden Checks ein, auf welchen ein Zuschlag für die Sozialversicherungsabgabe erhoben wird. Der Lohn wird mit dem Check ausbezahlt. Bei Einlösung des Checks durch die beschäftigte Person werden die Beiträge den betroffenen Sozialversicherungen überwiesen. Die Drehscheibenfunktion wird von einer speziellen Verkaufs- und Inkassostelle wahrgenommen, die auch die Weiterleitung der Beiträge/Prämien übernimmt. Das Modell führt zu erheblichen administrativen Erleichterungen der Abgaben bei Dienstleistungen in Haushalten, aber auch zur verbesserten Deklaration geringer Beschäftigung aller Art. Damit wird erreicht, dass Selbstständigerwerbende mit kleinen Pensen (selbstständige Raumpflegerinnen, Gärtnerinnen und Gärtner, Kulturschaffende, Babysitter usw.) vermehrt Sozialversicherungsabgaben leisten, weniger schwarz arbeiten und zudem eine bessere Vorsorge erhalten. Gleichzeitig wird ein erwünschter Anreiz geschaffen, mehr solche Arbeitsverhältnisse einzurichten.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 37/2004 von Peter Reinhard hat der Regierungsrat eine positive Wirkung des Systems anerkannt, von einer Einführung aber abgesehen, da der Bundesrat im Gesetzesentwurf über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgeschlagen hat, zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei geringfügigen Erwerbstätigkeiten das Checksystem einzuführen.

Dieser Vorschlag wurde vom Parlament nicht aufgenommen. Angesichts der auch im Kanton Zürich vorhandenen Problematik ist es angebracht, zu prüfen, ob dieses System nicht auch in unserem Kanton eingeführt werden kann. Um die Kosten tief zu halten, soll dabei auch die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen geprüft werden, die teilweise bereits solche Dienste (Inkasso und Weiterleitung von Beiträgen) anbieten (z. B. Putzfrauenagentur).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Peter A. Schmid, Zürich, Peter Reinhard, Kloten, und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Ausgangslage

In seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 37/2004 hat der Regierungsrat dargelegt, wie er die Situation mit Bezug auf den Umfang der geltend gemachten Schwarzarbeit im Bereich der Privathaushalte einschätzt und welche Ursachen er dafür verantwortlich macht. Diese Ausführungen gelten auch heute noch uneingeschränkt. Insbesondere erlauben die im vorliegenden Postulat genannten Checksysteme in verschiedenen Kantonen keine andere Beurteilung. So gibt es bis heute keine Zahlen, die belegen würden, dass bisher nicht abgerechnete Arbeitsentgelte in einem wesentlichen Ausmass nun angemeldet würden.

In fünf Kantonen bestehen so genannte «Chèque service» (Stand Ende 2005). Diese werden meist durch private, nicht gewinnorientierte Organisationen (mit oder ohne Beteiligung der öffentlichen Hand) abgewickelt. Das häufigste Verfahren sieht vor, dass die Arbeitgebenden Checks mit dem Betrag des Nettolohnes kaufen und dafür einen um die Abgaben und die Verwaltungskosten erhöhten Bruttobetrag zahlen. Der Check kann vom Arbeitnehmenden bei der Checkorganisation eingelöst werden. Diese rechnet die Beiträge und Abgaben mit den zuständigen Stellen ab. Die Checkorganisationen verlangen einen Kostenbeitrag von meistens 6% der Lohnsumme. Das Checksystem

beruht auf einer Vorauszahlung der Lohnsumme und der Sozialversicherungsbeiträge und ist durch recht hohe Verwaltungskosten (insgesamt rund 20%) gekennzeichnet.

Für Nebenverdienste bis Fr. 2000 pro Jahr können die Arbeitnehmenden auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichten, was häufig gemacht wird. Im Weiteren ist das aktuelle Verfahren betreffend die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für Hausdienstarbeitnehmende mit Kleinpensen einfach und zweckmässig. Es beschränkt sich auf eine Anmeldung beim ausgewählten Unfallversicherer und bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA). Dieser ist einmal jährlich eine Jahresabrechnung zuzustellen. Die SVA bietet zudem auf ihrer Homepage eine auf Hausdienstarbeitsverhältnisse ausgerichtete Information samt Berechnungsmodul an.

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

Das neue BGSA (vgl. BBl 2005, 4193), das ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern vorsieht, geht einen Schritt weiter. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2007 vorgesehen. Zurzeit befinden sich die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates in der Vorbereitung.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können demnach in Zukunft geringe Arbeitsentgelte in einem vereinfachten Verfahren abrechnen. Voraussetzung wird im Wesentlichen sein, dass die jährliche Gesamtlohnsumme des Betriebes nicht höher ist als der zweifache Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV, gegenwärtig Fr. 51 600) und dass die einzelnen ausbezahlten Jahreslöhne den Grenzbetrag des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von derzeit jährlich Fr. 19 350 nicht überschreiten (Art. 2 BGSA).

Das BGSA sieht vor, dass die Arbeitgebenden, die in diesem vereinfachten Verfahren abrechnen, die Anmeldung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Unfallversicherung und für die Steuern an eine einzige Stelle, die zuständige AHV-Ausgleichskasse, richten. Diese erhebt die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuern (neu für alle in diesem Verfahren abgerechneten Arbeitnehmenden). Die Anmeldung für die Unfallversicherung wird von der AHV-Ausgleichskasse an den vom Arbeitgebenden gewählten Versicherer weitergeleitet, der direkt Rechnung stellt (Art. 3 BGSA).

Für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern genügt nach der Anmeldung eine jährliche Lohnmeldung im Januar des Folgejahres, worauf die AHV-Ausgleichskasse den Arbeitgebenden Rechnung stellt. Die Arbeitnehmenden erhalten eine Bescheinigung der abgerechneten Abgaben.

Checksystem

Das neue Abrechnungsverfahren gemäss BGSÄ erfüllt die Anforderungen an ein einfaches, kostengünstiges Verfahren, das die Abrechnung von Beiträgen und Steuern fördert, besser als die im Postulat erwähnten Checksysteme. Die Arbeitgebenden verkehren allein mit ihrer AHV-Ausgleichskasse. Das Verfahren ist administrativ einfach und im Gegensatz zum Checksystem auch kostengünstig (rund 3‰ der Lohnsumme). Anders als beim «Chèque service» müssen die Abgaben nicht im Voraus entrichtet werden. Das Verfahren erfasst zusätzlich zu den im Postulat anvisierten Sozialversicherungsbeiträgen auch die Steuern. Für ein Tätigwerden des kantonalen Gesetzgebers besteht unter diesen Voraussetzungen kein Anlass.

Dies gilt umso weniger, als private Organisationen schon heute treuhänderisch Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgebende nach dem Checksystem einziehen und mit der für sie zuständigen AHV-Ausgleichskasse abrechnen. So wird in den meisten Kantonen, in denen private Institutionen einen «Chèque service» anbieten, diese Dienstleistung auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen angeboten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 326/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli